



# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen  
beim Thüringer Landesverwaltungsamt  
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Inneres, Kommunales und  
Landesentwicklung  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

E-Mail: [poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
Drs. 8/2810-li

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Bad Salzungen  
16.04.2026

## **Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Fortschreibung der Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen (Drucksache 8/2810)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben des Thüringer Landtages vom 12.03.2026 wird die RPG Südwestthüringen gebeten, zum o.g. Anhörungsverfahren bis zum 23.04.2026 Stellung zu nehmen.

Mit dem Anhörungsverfahren ist beabsichtigt, die vom Thüringer Landtag am 13.12.2017 festgelegten Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen in der 6. und 7. Wahlperiode zu evaluieren und notwendige Korrekturen für die Fortsetzung dieses Prozesses vorzunehmen.

Obwohl durch die bisher umgesetzten Veränderungen an der Gemeindegebietsstruktur messbare Erfolge erzielt wurden, bleibt festzustellen, dass immer noch zu viele Gemeinden in Thüringen durch eine signifikante Kleinteiligkeit geprägt und letztlich nicht zukunftsfähig aufgestellt sind. Es bedarf deshalb weiter gehender Aktivitäten zur Schaffung leistungs- und verwaltungstarker Gebietskörperschaften.

Der Träger der Regionalplanung in Südwestthüringen hat die vorgelegten Unterlagen entsprechend seiner Belange geprüft. Im Ergebnis wird Ihnen Folgendes mitgeteilt:

**Unter Beachtung bzw. Berücksichtigung nachstehender Einwände und Anregungen bewertet der Träger der Regionalplanung in Südwestthüringen das Leitbild wie auch die Leitlinien als grundsätzlich geeigneten Rahmen, die kommunalen Gebietsstrukturen funktionsspezifisch weiter zu entwickeln und dabei sicher zu stellen, dass das bestehende Zentrale-Orte-System gestärkt und die schwerpunktmäßig daran gekoppelte Daseinsvorsorge bedarfsgerecht zur Verfügung steht.**

Landratsamt Wartburgkreis • Präsident und Landrat Dr. Michael Brodführer o.V.i.A.  
Erzberger Allee 14 • 36433 Bad Salzungen  
Telefon: 03695/61 51 00 • Telefax: 03695/61 51 99

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle beim Thüringer Landesverwaltungsamt  
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl  
Telefon: 0361/57331-5301 • Telefax: 0361/57331-5302  
E-Mail: [regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de](mailto:regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de) • Internet: <https://regionalplanung.thueringen.de>

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:  
<https://regionalplanung.thueringen.de/datenschutz/> Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

## **I. Leitbild**

### Zu I.3.

Wenngleich dem Aspekt der Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen Thüringens ein hoher Stellenwert eingeräumt wird, ist und bleibt dieser Anspruch vor dem Hintergrund der negativen demographischen Entwicklung in den überwiegend ländlich geprägten Landesteilen Thüringens und der damit verbundenen Ausdünnung der Daseinsvorsorge-Infrastruktur eine große Herausforderung. Diesbezüglich haben die bestehenden Zentralen Orte eine Versorgungsfunktion, die es im Sinne des o.g. Anspruchs zu sichern gilt.

Was die für die Absicherung der qualifizierten Grundversorgung in den ländlich geprägten Räumen wichtigen Grundzentren anbelangt, sollte das bestehende und weitgehend funktionierende Netz der Grundzentren mit ihren Grundversorgungsbereichen konsolidiert werden. In diesem Kontext bestehen seitens der RPG Südwestthüringen Einwände gegen die im LEP Thüringen 2025 enthaltene Leitvorstellung Nr. 3 zu den Zentralen Orten, wonach neugegliederte Gemeinden bei Erreichen einer Einwohnergröße von 6.000 Einwohnern (bezogen auf das Jahr 2035 bzw. 2040) so gegliedert sein sollen, dass sie die Funktion eines Zentralen Ortes wahrnehmen können. Eine solche, planungsmethodisch ausschließlich an der Einwohnerzahl fixierte Funktionsbestimmung als Zentraler Ort greift aus raumordnerischer Sicht zu kurz und ist in der Regel nicht praktikabel, da dafür geeignete Siedlungsstrukturen mit überörtlich relevanter Versorgungsinfrastruktur für neue Grundzentren fehlen.

## **II. Leitlinien für die Neugliederung der kreisangehörigen Gemeinden**

### Zu II.5.

Bezüglich möglicher Landkreisgrenzen überschreitender Neugliederungen kreisangehöriger Gemeinden plädiert die RPG Südwestthüringen dafür, nicht nur die Zustimmung der antragstellenden (neu zu gliedernden) Gemeinden, sondern auch die Zustimmung der betroffenen Landkreise und/oder kreisfreien Städte als Voraussetzung für eine Neugliederung festzuschreiben. Dieses Ansinnen bezieht sich vor allem auf die mögliche Bedeutung derartiger Strukturveränderungen für die verschiedenen Aufgaben der Daseinsvorsorge im Kreisgebiet oder für die Ausgestaltung der Stadt-Umland-Beziehungen bei Eingemeindungen bisher kreisangehöriger Gemeinden in eine kreisfreie Stadt.

### Zu II.6.

Die RPG Südwestthüringen erachtet es aus raumplanerischer Sicht für geboten, die hier aufgeführten abwägungsrelevanten Gesichtspunkte bei Gemeindeneugliederungen dahingehend zu ergänzen, dass auch sozialräumliche und wirtschaftsräumliche Gemeinsamkeiten und Verflechtungsbeziehungen Beachtung finden.

Um die Verbindlichkeit dieser abwägungsrelevanten Gesichtspunkte zu erhöhen, sollten sie nicht nur „berücksichtigt“, sondern „beachtet“ werden.

## **IV. Evaluierung**

Die RPG Südwestthüringen begrüßt die unter Ziffer IV vorgesehene Evaluierung, die die Fortführung und Anpassung der Finanzhilfen des Landes an deren Wirksamkeit im Hinblick auf die Zielerreichung knüpft. Aus raumordnerischer Sicht ist es jedoch erforderlich, diese Evaluierung nicht ausschließlich auf fiskalische und administrative Aspekte zu beschränken, sondern auch die raumstrukturellen Aspekte und Wirkungen systematisch einzubeziehen.

Derzeit bestehen im Freistaat Thüringen keine verbindlichen Vorgaben zur räumlich-funktionalen Organisation von neu gebildeten Gemeinden. Insbesondere fehlt eine Verpflichtung zur Festlegung von Siedlungs- und Versorgungskernen sowie funktionalen Hierarchien innerhalb der Gemeinde. Aus raumordnerischer Sicht stellt dies ein wesentliches Defizit dar, da eine

Gemeindeneugliederung ohne anschließende räumliche Funktionszuweisung unvollständig bleibt.

Gemeindefusionen sollten daher nicht als Endpunkt, sondern als Ausgangspunkt eines weitergehenden raumstrukturellen Transformationsprozesses verstanden werden. Vor diesem Hintergrund ist es aus raumplanerischer Sicht erforderlich, dass an Gemeindeneugliederungen eine verbindlichere räumliche Steuerung anschließt. Ebenso wie der sachgerechte Einsatz finanzieller Mittel sollte auch die räumlich-funktionale Organisation der Gemeinden Gegenstand der Evaluierung sein und bei Bedarf angepasst werden, um die Erfordernisse der Raumordnung nachhaltig zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Brodführer**

Präsident

Landrat